

03.11.94

Antrag
des Landes Hessen

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
(Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

Punkt 22 der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

In Ziffer 49 der Drucksache 816/1/94 ist § 41 in Nummer 1 wie folgt zu ändern:

Nach der Angabe

"§ 14 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder 2,

ist die Angabe

"§ 15 Abs. 1a,"

einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung ist erforderlich, um eine Ahndung zu ermöglichen.

Ausgeliefert am 03. NOV. 1994

